Seite: 1/7

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 01.06.2023 Version: 4.01 (ersetzt Version 4.00) überarbeitet am: 01.06.2023

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

## 1.1 Produktidentifikator Neuburger Kieselerde, kalziniert

#### Sicherheitsdatenblatt

#### Auf freiwilliger Basis erstelltes Sicherheitsdatenblatt:

Das Produkt ist kein Gefahrstoff. Ein Sicherheitsdatenblatt ist daher nicht erforderlich. Wir stellen auf freiwilliger Basis ein Datenblatt gemäß Verordnung 1907/2006 REACH zur Verfügung.

Handelsname: <u>SILFIT Z 91</u> SILFIT Z91/AL1

CAS-Nummer:

1214268-39-9

#### Registrierungsnummer

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh), Anhang V (7) von der Registrierungspflicht ausgenommen. (Naturstoffe, soweit sie nicht chemisch verändert wurden)

#### Nanoform:

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 ist das Produkt nicht als "Nanoform" definiert.

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Verwendung des Stoffes / des Gemischs

Als funktionelle Füllstoffe in Elastomeren, Kunststoffen, Farben und Lacken, Klebstoffen, Polier- und Pflegemitteln, Schweißelektroden sowie in der Bau- und chemischen Industrie eingesetzt.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller/Lieferant:

HOFFMANN MINERAL GmbH

Münchener Straße 75

D - 86633 Neuburg/Donau

Tel.: +49 (0) 8431 53-0 Fax: +49 (0) 8431 53-3 30

www.hoffmann-mineral.de

Auskunftgebender Bereich: info@hoffmann-mineral.com

#### 1.4 Notrufnummer:

+49 (0) 8431 53-0

(Außerhalb der Arbeitszeiten nicht besetzt!)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft. Zusätzliche Angaben:

Aufgrund eines A-Staubanteils der kryptokristallinen Kieselsäure (Kryp.KS) von < 0.1 Gew.-% (DIN EN 15051-3) ist eine Einstufung gemäß Verordnung (EC)1272/2008 nicht erforderlich.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt

Gefahrenpiktogramme entfällt

Signalwort entfällt

Gefahrenhinweise entfällt

#### Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Der kryptokristalline Kieselsäureanteil (Kryp.KS) kann Feinstäube bilden, die eingeatmet, in der Lunge eine fibrogene Wirkung entfalten können. Langfristiges einatmen hoher (>0,10mg/m³) Kryp.KS -A-Staubkonzentrationen kann zu Silikoso führen. Arbeitsplatzbazagene Expositionen bezüglich Kryp.KS. A

Staubkonzentrationen kann zu Silikose führen. Arbeitsplatzbezogene Expositionen bezüglich Kryp.KS -A-Staub sollten gemessen und überwacht werden. (-> siehe Abschnitt 8)

## 2.3 Sonstige Gefahren

## Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt ist eine anorganische Substanz natürlicher Herkunft und unterliegt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACh), Anhang VIII nicht den Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffen.

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

## Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

DM

Seite: 2/7

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

HOFFMANN MINIERAL

Druckdatum: 01.06.2023 Version: 4.01 (ersetzt Version 4.00) überarbeitet am: 01.06.2023

(Fortsetzung von Seite 1)

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

## Beschreibung:

Die SILFIT-Qualitäten sind Produkte auf Basis Kalzinierter Neuburger Kieselerde.

Kalzinierte Neuburger Kieselerde ist ein in der Natur entstandenes Gemisch aus amorpher und

kryptokristalliner Kieselsäure und lamellaren Kaolinit, das einer thermischen Behandlung unterzogen wurde.

Als einmalige mineralogische Einheit wurde der kalzinierten Neuburger Kieselerde als 'Siliceous

Earth, calcined die folgenden spezifischen Identifikationsnummer(n) zugeordnet.

#### CAS-Nr. Bezeichnung

1214268-39-9 Neuburger Kieselerde, kalziniert Identifikationsnummer(n) EINECS: 310-127-6

## Zusätzliche Hinweise: (Mineralogischer Aufbau)

7631-86-9 Kryptokristalline Kieselsäure (A-Staub Anteil < 0,1 Gew.-%)

7631-86-9 Amorphe Kieselsäure

92704-41-1 Kalzinierter Kaolin

Nanoform Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 ist das Produkt nicht als "Nanoform" definiert.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Betroffene Hautpartien mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen.

#### Nach Augenkontakt:

Mögliche Beschwerden durch Fremdkörpereffekt bedingt.

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Der kryptokristalline Kieselsäureanteil (Kryp.KS) kann Feinstäube bilden, die eingeatmet, in der Lunge eine fibrogene Wirkung entfalten können. Langfristiges einatmen hoher (>0,10mg/m³) Kryp.KS -A-Staubkonzentrationen kann zu Silikose führen.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung gemäß Beurteilung des Zustands des Patienten durch den Arzt. Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt selbst brennt nicht; setzt keine gefährlichen Zersetzungsprodukte frei.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

## Besondere Schutzausrüstung:

Die üblichen Maßnahmen bei Brandbekämpfung sind zu treffen.

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Bei starker Staubentwicklung Atemschutzgerät tragen.

## Nicht für Notfälle geschultes Personal

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Einsatzkräfte Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/7

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 01.06.2023 Version: 4.01 (ersetzt Version 4.00) überarbeitet am: 01.06.2023

(Fortsetzung von Seite 2)

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Trockenfegen vermeiden. Zum Aufnehmen Industriestaubsauger (mindestens Staubklasse M) verwenden oder mit Wasser befeuchten und zusammenkehren.

Zur Entsorgung in verschlossene Behälter geben.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden.

Bei Staubbildung Absaugung vorsehen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Säcke und BigBags mit Umsicht händeln, damit ein Aufreißen bzw. Bersten vermieden wird.

Staubbildungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung:

## Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten.

Sorgen Sie für Staubschutz während der Silobeladung.

#### Zusammenlagerungshinweise:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Trocken lagern.

Lagerklasse

DE: TRGS 510 / CH: Lagerung gefährlicher Stoffe (Leitfaden für die Praxis): 13

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

## Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Bei Einhaltung einer Konzentration von ≤ 0,10 mg/m³ (Schichtmittelwert), gemessen für den Kryp.KS-A-Staubanteil können silikotische Erkrankungen bei den Mitarbeitern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Tätigkeiten in staubhaltiger Atmosphäre müssen überwacht werden: Staubprobennahme gemäß EN 481 und TRGS 402 / A-Staub-Konzentration des kryptokristallinen Anteils nach BIA 8522 (FTIR)

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, ist ein

geeigneter Atemschutz zu tragen.

## Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

## Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

## Atemschutz

Bei Staubentwicklung über die Konzentration von 0,10 mg/m³ Kryp.KS-A-Staub hinaus entsprechende Feinstaubmaske (FFP 2) tragen.

Handschutz Im Normalfall nicht erforderlich.

Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille mit Seitenschutz

(Fortsetzung auf Seite 4)

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 01.06.2023 Version: 4.01 (ersetzt Version 4.00) überarbeitet am: 01.06.2023

(Fortsetzung von Seite 3)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand Fest **Farbe** Weiß Geruchlos Geruch: Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: >1600 °C Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich Nicht anwendbar.

Entzündbarkeit Der Stoff ist nicht entzündlich.

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere: nicht anwendbar Obere: nicht anwendbar Flammpunkt: Nicht anwendbar. Nicht anwendbar. Zündtemperatur Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

pH-Wert (400 g/l) bei 20 °C: 5 - 9

Viskosität:

Kinematische Viskosität Nicht anwendbar.

Löslichkeit

Wasser: Sehr gering.

DIN ISO 787 / 3

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt. Dampfdruck: Nicht anwendbar.

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C: 2,6 g/cm3 (DIN ISO 787 / 10)

Dampfdichte Nicht anwendbar.

**Partikeleigenschaften** D50: ~2,0/ D97: ~10 µm (ISO 13320) Kornform: Korpuskular / lamellar

Nanoform:

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 ist

das Produkt nicht als "Nanoform" definiert.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:

Form: Pulver

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Zustandsänderung

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

**Explosivstoff** entfällt Entzündbare Gase entfällt entfällt Aerosole Oxidierende Gase entfällt Gase unter Druck entfällt entfällt Entzündbare Flüssigkeiten Entzündbare Feststoffe entfällt Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt Pyrophore Flüssigkeiten entfällt Pyrophore Feststoffe entfällt Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln entfällt Oxidierende Flüssigkeiten entfällt Oxidierende Feststoffe entfällt

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/7

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 01.06.2023 Version: 4.01 (ersetzt Version 4.00) überarbeitet am: 01.06.2023

(Fortsetzung von Seite 4)

Organische Peroxide

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und

Gemische

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt

entfällt

entfällt

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Inert, nicht reaktiv.
- 10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Siehe auch Abschnitt 7.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Langfristiges Einatmen hoher (> 0.10 mg/m³) Kryp.KS-A-Staubkonzentrationen kann zu Silikose führen. Aufgrund eines Kryp.KS-A-Staubanteils (DIN EN 15051-3) von < 0.1 Gew.-% ist eine Einstufung gemäß Verordnung (EC)1272/2008 nicht erforderlich.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Unter Berücksichtigung des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstands liegen für das Produkt keine Daten zu endokrinschädlichen Eigenschaften mit Auswirkungen auf die Gesundheit vor.

Der Stoff ist nicht enthalten.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Die unter Abschnitt 3. "Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen" aufgeführten Stoffe gehören mineralogisch in die Klasse der Silikate/Oxide und sind ein häufiger Bestandteil der Erdkruste. Umweltbeeinträchtigungen sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant (Es gibt Organismen, die Kieselsäure zum Skelett-/gerüstaufbau akkumulieren)

**12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/7

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 01.06.2023 Version: 4.01 (ersetzt Version 4.00) überarbeitet am: 01.06.2023

(Fortsetzung von Seite 5)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Unter Berücksichtigung des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstands liegen für das Produkt keine Daten zu endokrinschädlichen Eigenschaften mit Auswirkungen auf die Umwelt vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gemäß Verordnungen 2008/98/EG und 2000/532/EG ist dieses Material nicht als gefährlicher Abfall eingestuft.

#### Empfehlung:

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften abgelagert werden. Die Wiederverwertung (Recycling) ist der Entsorgung vorzuziehen. Das Material sollte geschlossen gelagert werden, um Staubentwicklung zu vermeiden.

#### Abfallschlüsselnummer:

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

Abfallname: Kieselsäureabfälle

#### Ungereinigte Verpackungen:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

## Empfehlung:

Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung geben.

**Achtung:** Staubentwicklung beim Zusammenfalten von leeren Papiersäcken und Big Bags möglich. Hierbei auf geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen achten!

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbeze ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	eichnung entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA Klasse	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen f Verwender	<b>ür den</b> Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Se	eeweg

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

entfällt

Nicht anwendbar.

### Internationale Stoffverzeichnisse/-inventare:

Das Produkt ist in folgenden Stoffverzeichnissen/-inventaren gelistet bzw. ausgenommen:

- REACh (Europäische Union)

- IECSC (China) - ENCS/CSCL (Japan) - TSCA (USA)

gemäß IMO-Instrumenten

**UN "Model Regulation":** 

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/7

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 01.06.2023 überarbeitet am: 01.06.2023 Version: 4.01 (ersetzt Version 4.00)

(Fortsetzung von Seite 6)

(Kanada) - DSL

(Republik Korea) - KECI - NZIoC (Neuseeland) - PICCS (Phillipinen) - TCSCA/TCSI (Taiwan)

Europäische Vorschriften:

Richtlinie 2010/75/EU (VOC) nicht unterstellt

Seveso-Kategorie (Richtlinie 2012/18/EU) nicht unterstellt

**VERORDNUNG (EU) 2019/1148** 

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer

Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Der Stoff ist nicht enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE Der Stoff ist nicht enthalten.

#### Nationale Vorschriften:

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

CH: ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei

Schwangerschaft und Mutterschaft sind zu beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

CH: 822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.

Störfallverordnung: Das Produkt unterliegt nicht der Störfallverordnung.

## Technische Anleitung Luft:

Klasse:

5.2.1 Gesamtstaub Anteil Ziffer:

M%:

## Wassergefährdungsklasse (DE):

Im allgemeinen nicht wassergefährdend.

Kennummer: 765

(gemäß AwSV vom 18.April 2017)

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

TRGS 900 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Unfallverhütungsvorschriften

Arbeitsmedizinischer Grundsatz G1.1 TRGS 559 , Mineralischer Staub'

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Gemäß Annex V (7) von der REACH Registrierungspflicht ausgenommen.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datum der Vorgängerversion: 04.07.2022 Versionsnummer der Vorgängerversion: 4.00

## Abkürzungen und Akronyme:

NOEL = No Observed Effect Level

NOEC = No Observed Effect Concentration

LC = letal Concentration

EC50 = half maximal effective concentration log POW = Oktanol/Wasser Verteilungskoeffizient

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

ATE: Schätzwert Akuter Toxizität

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International

Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

IOELV = indicative occupational exposure limit values

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert